

## Im Einzelnen werden die folgenden Ausfüllhinweise gegeben:

- <sup>1</sup> Die Anträge auf Zahlung von Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleib sind dem Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle über die **kostentragende Stelle** (z.B. Rechnungsstelle Ihrer Dienststelle) zuzuleiten.
- <sup>2</sup> Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Der Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleib muss innerhalb **von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats** von den Berechtigten eingereicht werden.

Berechtigte, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhalten für die ersten zehn Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen. Nach Ablauf dieser Frist wird als Trennungsgeld Trennungstagegeld gestaffelt nach Familienstand gewährt.

### **Für Berechtigte in Ausbildung gelten die abweichenden Regelungen des § 6 HTGV:**

Berechtigte in Ausbildung, die nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Ausbildungs- oder Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten nicht zuzumuten ist, erhalten grundsätzlich 50 vom Hundert des zustehenden Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach Maßgabe der Regelungen für Berechtigte, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren. Werden Berechtigte in Ausbildung auf ihren eigenen Wunsch hin einer entfernteren Stammdienststelle, Ausbildungsstelle oder Wahlstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes überwiesen, erhalten sie 25 Prozent des zustehenden Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach Maßgabe der Regelungen für Berechtigte, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren.

- <sup>3</sup> Zur Bearbeitung des Antrages werden Ihre persönlichen Daten benötigt. Durch die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse (Seite 5) erleichtern Sie Rückfragen und tragen damit zu einer schnelleren Bearbeitung bei.
- <sup>4</sup> Die SAP-Personalnummer ist aus Ihrem Bezügenachweis ersichtlich.
- <sup>5</sup> Berechtigte in Ausbildung, die zu einem Lehrgang einberufen werden, geben bitte ihre Lehrgangsgruppe an.
- <sup>6</sup> Sofern Sie an allen oder an einigen Tagen **nicht ausschließlich** die neue Abordnungsdienststätte aufsuchen, sondern an mehreren Dienststätten tätig sind, so erläutern Sie dies auf einem gesonderten Blatt.
- <sup>7</sup> Berechtigte, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch vollendet haben, erhalten eine Reisebeihilfe für jede Kalenderwoche des auswärtigen Verbleibens. Alle anderen Berechtigten erhalten eine Reisebeihilfe für je zwei Kalenderwochen. Der erste Anspruchszeitraum beginnt mit dem Montag, der auf die Dienstantrittsreise folgt. Anstelle einer Reise von Berechtigten kann eine Reise der Familienangehörigen berücksichtigt werden; maximal werden Kosten in Höhe des Anspruchs der / des

Berechtigten erstattet. Als Reisebeihilfe werden die entstandenen Fahrt- oder Flugkosten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HRKG vom Dienort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland außerhalb der EU liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück gewährt. Bei Benutzung eines privaten Kfz wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 HRKG, bei Mitnahme in einem privaten Kfz Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 HRKG gewährt.

- <sup>8</sup> Berechtigte in Ausbildung haben keinen Anspruch auf Trennungswohngeld nach § 1 Abs. 3 HTGV.
- <sup>9</sup> Bei Zusage der Umzugskostenvergütung ist das fortwährende Bemühen um eine Wohnung jeden Monat nachzuweisen.
- <sup>10</sup> Bei der erstmaligen Beantragung ist die Eintragung einer Bankverbindung grundsätzlich erforderlich.